Stadt Kitzingen

AMT:	2	
Sachgebiet:	20	
Vorlagen.Nr.:	2020/192	
Datum:	01.09.2020	



Telefon: 09321/20-2001

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	24.09.2020	öffentlich	zur Entscheidung
Kitzingen, 01.09.2020	Mitzeichnunge	en:	Kitzingen, 01.09.2020
Amtsleitung			Oberbürgermeister
Bearbeiter: Jutta I	Heger		Zimmer: 3.3

Gebührenbedarf der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen

jutta.heger@stadt-kitzingen.de

Beschlussentwurf:

E-Mail:

- 1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebühren) werden mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grabgebühren

a) Familiengräber		
1 einfache Grabstelle	pro Jahr	51,00€
1 zweifache Grabstelle	pro Jahr	76,00€
1 dreifache Grabstelle	pro Jahr	127,00€
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	153,00€
b) Familiengräber an der Mauer		
1 einfache Grabstelle	pro Jahr	51,00€
1 zweifache Grabstelle	pro Jahr	76,00€
1 dreifache Grabstelle	pro Jahr	127,00€
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	153,00€
c) Familiengräber mit Überbreiten		
1 sechsfache Grabstelle	pro Jahr	216,00€
1 achtfache Grabstelle	pro Jahr	289,00€
d) Familien-Urnengräber	pro Jahr	60,00€
e) Urnennischen		
im Urnenhain des Alten Friedhofs	pro Jahr	116,00€
in Urnenstelen im Alten Friedhof	pro Jahr	105,00€
in Urnenanlagen im Neuen Friedhof	pro Jahr	116,00€
f) Urneneinzelgräber im Alten Friedhof an der Mauer	pro Jahr	108,00€

g) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof h) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen	pro Jahr pro Jahr	108,00 € 31,00 €
i) Urneneinzelgräber an Bäumen im Neuen Friedhof j) Reihengräber	pro Jahr	31,00 €
1 Grabstelle (Erwachsene u. Kinder über 7 Jahre; Nutzungsdauer 15 J.)	einmalig	44,00 €
1 Grabstelle (Kinder bis zu 7 Jahren; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	32,00 €
1 Grabstelle (Tot- und Fehlgeburten; Nutzungsdauer 10 Jahre)	einmalig	32,00 €
k) Grüfte		
1 vierfache Grabstelle	pro Jahr	178,00€
1 sechsfache Grabstelle	pro Jahr	255,00€
I) Urnengräber im Stelengarten Neuer Friedhof		
Urneneinzelgräber	pro Jahr	37,00 €
Urnenerdgräber für zwei Urnen	pro Jahr	62,00 €
m) Urnengräber für Beisetzungen von Urnen in Gräbern mit	pro Jahr	57,00 €
künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen		
2. Grabmalfundamente, Steinplatten und Pflastersteine		
als Grababgrenzungen		
a) Familiengräber		
1 zweifache Grabstelle	einmalig	238,00€
1 vierfache Grabstelle	einmalig	358,00 €
b) Urnengräber im Friedhof Hoheim und im Friedhof Hohenfeld	einmalig	167,00 €
c) Reihengräber	einmalig	214,00 €
3. Leichenhausgebühren		
Benutzung der Trauerhalle zur Durchführung einer Trauerfeier		220,00€
Nutzung des Abschiedsraumes		110,00€
Aufbewahrung eines Verstorbenen in der Kühlanlage	pro Tag	45,00€
Benutzung der Tiefkühlung	pro Tag	68,00€
Nutzung des Sezierraum	pro Tag	109,00€
4. Cab übran für Arbeitalaistungen		
4. Gebühren für Arbeitsleistungen a) Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr)		
aa) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre		898,00€
bb) für Kinder bis zu 7 Jahre		336,00 €
cc) Beisetzung einer Urne		,
in einem Erdgrab		112,00€
auf den Friedwiesen, in den Urnengärten und an Bäumen		112,00€
in einer Urnennische		56,00€
dd) Tieferlegung Sarg		
Erwachsene und Kinder über 7 Jahre		126,00€
Kinder bis 7 Jahre		56,00 €
b) Mithilfe des Friedhofwärters beim Öffnen und Schließen von Grüften		84,00 €
c) Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt		56,00€
d) Sarg- bzw. Leichenträger je Mann und Gang		56,00€
e) Gebühr für einen Urnenträger		56,00 €
f) Gebühr für eine städtische Aufsichtsperson		56,00€

5. Abräumung freigegebener Grabstätten durch die Stadt a) Gräber bis 1,20 m Breite 336,00€ b) Gräber ab 1,21 m Breite 505,00€ c) Entfernen einer Urnenplatte 42,00€ d) Entfernen Steinplatte von Urnengemeinschaftsgrab im Alten Friedhof 42,00€ e) Entfernen eines Metallschildes eines Urneneinzelgrabes 28,00€ 6. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen Ausgrabungen/Umbettungen eines Verstorbenen während der Ruhezeit 1.179,00 € von Gebeinen 1.066,00€ Ausgraben einer Urne 65,00€

Sachvortrag:

Die Stadt Kitzingen betreibt den Alten Friedhof (mit Leichenhalle), den Neuen Friedhof (mit Leichenhalle, Kühlanlage und Sezierraum), die Friedhöfe in Etwashausen und Hoheim jeweils mit Leichenhalle sowie die Friedhöfe Hohenfeld und Repperndorf.

Für die Bestattungseinrichtung sollen kostendeckende nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Gebühren erhoben werden (Kostenrechnende Einrichtung). Nach Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem der Gebührenpflichtige die öffentliche Einrichtung benutzt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2011 - 2015 hatte der Bayer. Kommunale Prüfungsverband empfohlen, den Gebührenbedarf der Friedhöfe durch eine Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu überprüfen. Kostendeckungsgrad wurde bisher durch einen Abgleich der Einnahmen und Ausgaben Gebührenanpassungen erfolgten pauschal. errechnet. Die Zuletzt Friedhofsgebühren im Jahr 2007 um 2 % erhöht. Der BKPV wurde beauftragt, den Gebührenbedarf für die Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen neu zu ermitteln.

Die nötigen Anpassungen der Friedhofsgebühren sind auf Basis der Zahlen der letzten Jahre (Nachkalkulation) sowie prognostisch für die nächsten vier Jahre (Vorauskalkulation) errechnet worden. Sie stellen allein auf Kostendeckung und nicht Gewinnerzielung ab.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören die Betriebskosten (Personal-, Fremd- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung sowie eine angemessene Abschreibung und Verzinsung. Der Kalkulationszeitraum beträgt vier Jahre (2021 bis 2024).

Grundlage für die durch den BKPV erstellte Kalkulation bilden die Gebührenpositionen der aktuellen Friedhofsgebührensatzung, die Planansätze für das Haushaltsjahr 2020, die Rechnungsergebnisse für 2019, die Anlagennachweise 2018, die Aufstellung zum konkreten Arbeitsaufwand der Friedhofsgärtner sowie die von der Friedhofsverwaltung geführte Bestattungsstatistik mit Stand 31.12.2019.

Deutliche Auswirkung auf die Gebührenentwicklung haben die Kosten für die Generalsanierung des Neuen Friedhofs (Kalkulatorische Kosten). Hier wurde seit 2017 investiert, um die baulichen Anlagen des Neuen Friedhofs als würdevollen Ort des Abschiedes zu erhalten und zu optimieren. Mit dem neu geschaffenen Abschiedsraum hat sich auch ein neuer Gebührentatbestand ergeben, für den eine eigene Gebühr zu ermitteln war.

Während bei den meisten Bestattungsleistungen der Gebührenbedarf gestiegen ist, hat sich bei einigen Leistungen der Gebührenbedarf deutlich verringert wie aus der Anlage Vergleichsübersicht zu entnehmen ist (z.B. "Grüfte" oder "Arbeitsleistung für Beisetzung einer Urne"). Gebührenmindernd wirkt sich der Anteil für die Funktion als sogenanntes "öffentliches Grün" mit rund 71.000 € aus.

Im Nachgang zur heutigen Beschlussfassung wird durch das Amt 3 eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung veranlasst. Die neue Gebührensatzung wird dann ab dem 01.01.2021 in Kraft treten.

Steuerlicher Hinweis:

Die zu beschließenden Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer. Durch die Änderung des § 2 b UStG könnte es jedoch sein, dass einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden (Leistungen die keinen hoheitlichen Charakter aufweisen, z.B. Nutzung Leichenhaus da es auch private Anbieter gibt). Die mögliche Erhebung ist im Rahmen der Änderungssatzung für die Friedhofsgebühren zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1 - Vergleichsübersicht Friedhofsgebühren